

Statuten einer Küster- und Lehrer-Wittwen-Casse für das Ehstnische Livland

Dorpat : Laakmann
1874

Tartu Ülikooli Raamatukogu: III 586 12

EOD - Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand EOD): miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kaheteistkümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.-20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna - vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Naudi oma EOD e-raamatut!

- Saa originaalse raamatu ilme ja tunnetus!
 - Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
 - *Otsi & leia*:* Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.*
 - *Kopeeri & kleebi teksti ning pilte*:* Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.
- *Pole kättesaadav kõigis e-raamatutes.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu

- Tingimused: <https://books2ebooks.eu/csp/et/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba 40 raamatukogu enam kui 12 Euroopa riigis. Otsi teenuse raames pakutavaid raamatuid: <https://search.books2ebooks.eu>
Lisainfo aadressil: <https://books2ebooks.eu/et>

Statuten

einer

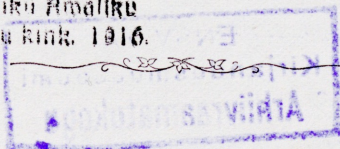
Ritter- und Lehrer-

Wittwen-Casse

für das

Ehstnische Livland.

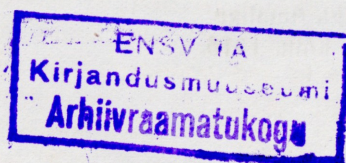
Keiserliken Amaliku
Rm-kogu kink. 1916.



Dorpat 1874.

Gedruckt bei H. Laakmann.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 9. October 1871.



15339

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des
heiligen Geistes. Amen.

Statuten einer Küster- und Lehrer-Wittwen-Casse für das ehestnische Tiroland.

§ 1.

Der Zweck dieser Casse ist, Küster- und Lehrer-Wittwen eine, wenn auch nicht große, so doch sichere Hülfe zu schaffen. Zwar giebt es in jedem Stande und Berufe arme Wittwen und Waisen, aber wol in keinem bleiben sie fast ausnahmslos, nach menschlichem Maaße gerechnet, so hilflos und verlassen zurück, als im Küster- und Lehrerstande. Denn mit dem Ernährer verlieren sie auch zugleich Obdach und Heimath. Es thut also wol Hülfe Noth, und da diese nicht anderswoher zu erwarten ist, so haben sich die Unterzeichneten zusammengethan, um durch Gründung dieser Wittwen-Casse ihren eigenen und ihrer Nachfolger Wittwen unter Gottes Segen selbst eine Hülfe zu bereiten.

§ 2.

Mitglied dieser Casse kann jeder Küster, Organist, Cantor, Parochiallehrer und Lehrer werden, der an einer Schule wirkt, welche den Parochialschulen gleichsteht.

§ 3.

Der jährliche Beitrag, den jedes Mitglied der Casse bis zu seinem Tode zu zahlen hat (cf. § 5) beträgt zehn (10) R. S. Es ist jedoch auch solchen, welche diesen ganzen Beitrag nicht zu leisten vermögen, gestattet, mit der Hälfte desselben, also mit fünf (5) R. S. jährlich beizutreten, in welchem Falle ihre Wittwen auch nur die halbe Quote empfangen.

§ 4.

Jedem Mitgliede ist es unverwehrt, wieder auszutreten, und genügt dazu eine zeitig vor einer Jahresitzung beim Curatorio schriftlich eingereichte Anzeige. Der Aus tretende erhält ein Jahr nach erfolgter Austritts = Erklärung die ganze Summe seiner Einzahlungen auf einmal wieder zurück, jedoch ohne Zinsen.

Anmerkung. Ist also Jemand 10 Jahre lang zahlendes Glied der Casse gewesen, und zeigt seinen Austritt Anfangs Februar 1875 an, so erhält er Anfangs Februar 1876 einhundert R. S. ausgezahlt.

§ 5.

Jedes Glied der Casse bleibt Theilnehmer an derselben, so lange es seine Beiträge den Statuten gemäß zahlt, auch wenn es seinen Abschied als Küster, Parochiallehrer u. s. w. nehmen, oder erhalten, oder zu einem andern Berufe übergehen sollte. Falls aber ein Mitglied bereits 25 Jahre seine Einzahlungen richtig gemacht, und wegen Altersschwäche emeritirt wird oder gezwungen ist, einen Gehülfen zu halten, und dadurch, oder durch andere Umstände nicht weiter im Stande ist, seine Beiträge zu entrichten, so wird es als Cassemitglied nicht ausgeschlossen, sondern bleibt Mitglied, auch ohne fernere Einzahlungen. Die Zurückzahlung seiner geleisteten Beiträge erfolgt wie gewöhnlich erst nach seinem Tode.

§ 6.

Die Zeit der Einzahlung ist der dritte Tag des Fellsin-
schen Februar=Marktes eines jeden Jahres, und falls derselbe
auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, der nächste Dienstag,
und ist jedes Mitglied der Cassé verpflichtet, seinen Beitrag an
diesem Tage dem Curatorio zugehen zu lassen. Bleibt Jemand
denselben schuldig, so wird er als Schuldner verzeichnet. Wenn
er am Sitzungstage des nächsten Jahres nicht seine Schuld
nebst 6 % Zinsen bezahlt, so wird ihm vom Curatorio die
Anzeige gemacht, daß er als Mitglied der Cassé gestrichen ist,
und nach Verlauf eines Jahres erhält er die Summe seiner
eingezahlten Beiträge ohne Zinsen ausgezahlt.

§ 7.

Zahlt Jemand seinen statutenmäßigen Beitrag, so erwirbt
er dadurch den Seinigen das Recht auf Unterstützung. Seine
Wittve erhält die Unterstützungsquote bis zu ihrem Tode, falls
sie sich nicht wieder verheirathet. Stirbt auch die Wittve, oder
war der Verstorbene schon Wittwer, so geht das Anrecht auf
die Quote auf die Kinder über, und erhalten sie dieselbe so
lange ausgezahlt, bis auch das jüngste 18 Jahre alt geworden
ist. Jedoch wird die Quote nicht schon gleich am ersten Zah-
lungstermine nach dem Tode des Theilnehmers ausgezahlt; an
diesem wird vielmehr erst das eingezahlte Capital fällig und
die Quoten=Auszahlung beginnt ein Jahr später. Erwachsene
Kinder d. h. über 18 Jahr alte und andere Erben haben
natürlich keine Ansprüche auf die Quote, erhalten aber das
eingezahlte Capital zurück.

U n m e r k u n g. Stirbt ein Mitglied der Cassé z. B. an
irgend einem beliebigen Tage, der zwischen dem Februar
1875 und Februar 1876 liegt, so muß in der Sitzung
des Curatoriums im Februar 1876 ein Todtenschein
für denselben vorgewiesen werden, worauf seine Erben
das von ihm eingezahlte Capital an demselben Tage

ausgezahlt erhalten. Ein Jahr darauf, im Februar 1877 erhält die Wittve die erste Quote und dann so fort bis zu ihrem Tode. Dann treten die Kinder ein, falls noch eines unter 18 Jahren alt ist. Alle Kinder zusammen, falls auch mehre noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten doch immer nur eine Quote. Verheirathet sich die Wittve eines Mitgliedes wieder, so geht ihr Recht auf ihre Kinder aus der früheren Ehe über, falls sie unter 18 Jahren sind; sie selbst aber verliert ihre Ansprüche an die Cassé mit ihrer Wiederverheirathung, es sei denn, daß ihr zweiter Mann Mitglied der Cassé ist, in welchem Falle sie, wenn sie wieder Wittve werden sollte, in die durch ihren zweiten Mann ihr an der Cassé erworbenen Rechte tritt.

§ 8.

Damit aber die Cassé auch unter ungünstigen Umständen bestehen und wachsen könne, so wird für sie bei jeder Quotenzahlung eine Wittvenquote berechnet. Schenkungen anzunehmen, ist die Cassé befugt.

§ 9.

Die Größe der Quote wird bestimmt, indem die Summe der disponibelen Zinsen durch die Zahl der vorhandenen Wittwen + 1 (die Wittwencassé selbst) dividirt wird, und hängt also von der größeren oder geringeren Anzahl participirender Wittven ab.

Anmerkung. Es sind z. B. 101 R. Zinsen zu vertheilen, und 4 Wittven vorhanden, so dividirt man 101 durch 5 = 20 R. als Wittvenquote, indem die bei der Division übrigbleibenden Kopelen nicht vertheilt werden, sondern der Cassé zufallen.

§ 10.

Die im Jahre 1873 zur Casse gehörenden Mitglieder werden als ihre Stifter angesehen. Wer der Casse beizutreten wünscht, hat

- 1) ein ärztliches Zeugniß über nicht lebensgefährliche Krankheit beizubringen.
- 2) Von seinem Amtsantritte an 10 R. jährlich zur Casse zu zahlen.

Anmerkung. Entschließt sich z. B. Jemand, der 1873 ins Amt gekommen ist, erst 1883, also nach 10 Jahren, der Casse beizutreten, so hat er $10 \times 10 = 100$ R. nebst Zinsezins à 5 % (32 R. 6 Kop.) also im Ganzen 132 R. 6 Kop. im Februar 1883 zu zahlen, und dann, wie jeder andere, 10 R. S. jährlich. Dabei werden die Monate, die jemand vor dem Sitzungstermine des Curatorii im Amte steht, als ein ganzes Jahr gerechnet. Ist Jemand z. B. im August 1875 ins Amt gekommen und tritt im Februar 1877 der Casse bei, so hat er $2 \times 10 = 20$ R. nebst Zinsezins zu zahlen. Wird die auf einmal zu leistende Zahlung eines in späteren Amtsjahren Eintretenden ihm zu schwer an einem Termine zu beschaffen, so kann das Curatorium eine allmälige Abzahlung gestatten.

§ 11.

Hat Jemand dem Curatorio seinen Austritt angezeigt, so steht es ihm frei, so lange sein Capital ihm noch nicht ausgekehrt ist, also im Laufe eines Jahres, die Anzeige seines Austrittes zurückzuziehen, und damit wieder Mitglied der Casse zu bleiben. Hat er aber sein Capital schon ausgezahlt erhalten, so ist er somit vollständig ausgetreten.

§ 12.

Das Curatorium dieser Casse wird also gebildet:

- 1) Aus jedem der theilhaftigen Sprengel wird von den Cassemitgliedern ein Curator gewählt und diese wählen und erbitten
- 2) aus der Mitte der 3 Curatoren der Fellinschen Prediger-Wittwen-Casse einen Mitcurator ihrer Casse, der „geschäftsführender Curator“ genannt wird. Sind also aus allen 4 Sprengeln des ehstnischen Livlands Mitglieder der Casse, so besteht das Curatorium aus 5 Personen, die ganz gleiche Rechte haben und nach Stimmenmehrheit bei Abstimmungen entscheiden. Falls aus einem Sprengel kein Cassemitglied ist, so hat der Sprengel, der die meisten Cassemitglieder hat, 2 Curatoren zu wählen, da das Curatorium immer aus 5 Gliedern bestehen muß. Ist der Curator verhindert, den Sitzungen des Curatoriums beizuwohnen, so kann er einen Substituten, den er selbst wählt und sich erbittet, mit schriftlicher Legitimation senden. Alle Glieder des Curatoriums versehen ihren Dienst umsonst. Die aus den Cassemitgliedern gewählten Curatoren bleiben, wenn sie bis 30 Werst von Fellin wohnen, wenigstens 6 Jahre in ihrer Stellung, wenn bis 80 Werst wenigstens 3 Jahre, und wer bis 100 Werst und darüber entfernt ist, wird, wenn er es wünscht und es irgend möglich ist, ganz von der Wahl befreit. Mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen bleibt jeder gewählte Curator, auch der geschäftsführende, so lange er will in seiner Stellung.

§ 13.

Verpflichtung dieses Curatoriums ist:

A. im Allgemeinen:

- a. das Capital der Casse völlig sicher und dabei möglichst vortheilhaft in Staatspapieren oder auch gegen völlig sichere Hypothek bei Privatpersonen unterzubringen.

- b. den Statuten gemäß die Größe der Quoten und sonstiger Zahlungen zu bestimmen (cf. § 10 Anm.) und die Auszahlungen aus der Cassé zu besorgen.
- c. hierzu sowie zu sonstigen Berathungen im Interesse der Cassé sich alljährlich im Februar zu versammeln.
- d. die Generalversammlung aller Cassenmitglieder zu berufen, falls eine solche vom Curatorium oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beansprucht werden sollte.

B. im Besonderen:

I. des geschäftsführenden Curators:

- a. derselbe besorgt die Correspondenz.
beruft das Curatorium zur jährlichen Cassensitzung (cf. A. c.) und in besonders dringenden Fällen auch von sich aus ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Uebereinkommen.
- c. leitet die Generalversammlung.
- d. besorgt für die ihm übergebenen Baarsummen die nöthigen Werthpapiere oder legt das Geld nach dem Beschluß des Curatoriums sonst wie sicher an und erhebt die Zinsen. Für alle von ihm erhobenen oder durch das Curatorium empfangenen Baarsummen ist er der Cassé allein verantwortlich.

II. der anderen Curatoren.

- a. Sie machen jeden neu ins Amt tretenden Küster und Lehrer mit den Statuten dieser Cassé bekannt, und fordern ihn zum Beitritt auf.
- b. Wenn auch jedes Mitglied selbst für die richtige Einzahlung seines Beitrages verantwortlich ist, so hat der betreffende Curator gleichwol solche von den Gliedern

seines Sprengels zu empfangen und an die Casse zu befördern. Ebenso ist er verpflichtet, von der Wittve eines Theilnehmers die Atteste z. B. über dessen Todestag, das Alter der hinterbliebenen Kinder u. s. w. zu verlangen, zu empfangen und an die Cassenverwaltung zu befördern.

- c. Sie händigen die von der Casse ausgezahlten Summen den berechtigten Empfängern gegen Quittung aus und quittiren selbst über die ihnen zur Beförderung übergebenen Gelder in einem besonderen, dem sogenannten Quittungsbuche.
- d. Sie führen unter Beirath des geschäftsführenden Curators 1) das Hauptbuch, 2) das Protocollbuch der Generalversammlungen, 3) das Contobuch, in welchem das Conto jedes einzelnen Mitgliedes verzeichnet ist, und außerdem eine genaue Abschrift des Hauptbuches, das den Mitgliedern der Casse in den einzelnen Sprengeln mitgetheilt wird.
- e. Sie bringen alle etwaigen Wünsche und Anträge der Mitglieder aus ihren Sprengeln zur Kenntniß und Berathung der Cassenverwaltung.

Was ein Curator einzeln thut, dafür ist er allein, was er zufolge gemeinschaftlicher Berathung mit dem Curatorio thut, dafür ist das ganze Curatorium verantwortlich.

§ 14.

Jedes Mitglied ernennt durch schriftliche Einsendung an den geschäftsführenden Curator bis zum 1. December jeden Jahres ein Cassenmitglied zum Cassenrevidenten. Der geschäftsführende Curator theilt demjenigen, auf den die Mehrzahl der Stimmen gefallen ist, seine Wahl mit und fordert ihn auf, der Cassensitzung im Februar beizuwohnen. Wird der Cassenrevident durch irgend welche Umstände verhindert, an der Sitzung theilzu-

nehmen, so fordert er von sich aus ein anderes Mitglied auf, ihn zu vertreten, das durch schriftliche Vollmacht sich beim Curatorio legitimiren muß. Der Cassenrevident hat die Revision des Hauptbuches und dessen Abschriften, des Contobuches, des Quittungsbuches der Casse vorzunehmen. Findet er alles in Ordnung, so unterschreibt er im Hauptbuche: „die Richtigkeit der diesjährigen Rechnung und die Uebereinstimmung der Casse mit derselben bezeugt N. N.“; in den übrigen Büchern unterschreibt er: „für richtig befunden, N. N.“. Findet er etwas Besonderes oder Unrichtigkeiten oder Differenzen, so hat er das sogleich zu verschreiben, zugleich aber auch den Mitgliedern zu berichten.

§ 15.

In der Generalversammlung hat der geschäftsführende Curator die Leitung, und es wird in derselben mit Ausnahme über Statutenveränderungen, wobei $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig sind (§ 18.) nach Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des geschäftsführenden Curators den Ausschlag. In der Generalversammlung können die Mitglieder sich auch durch schriftlich, aber nur an Cassenmitglieder ertheilte Vollmachten, die dem Curatorio vorzuzeigen sind, vertreten lassen; es darf jedoch Niemand mehr als 2 Vollmachten haben.

§ 16.

Die Casse besitzt einen Geldkasten, der mit 3 Schlüsseln zu verschließen ist, die in den Händen des geschäftsführenden Curators und zweier anderer, Fellen zunächst wohnender Curatoren sich befinden. In demselben werden aufbewahrt: 1) das Hauptbuch, 2) das Contobuch, 3) das Quittungsbuch und 4) die Werthpapiere. Der Kasten muß in einem feuerfesten Gewölbe, vielleicht, wenn solches von den resp. Auctoritäten erbeten werden kann, des Fellen'schen Magistrats oder des Pernauschen Landgerichts, das in Fellen seinen Sitz hat, untergebracht werden, und darf nur für die Zeit der Cassensitzung herausgenommen werden.

§ 17.

Diese Statuten werden auf Kosten der Casse gedruckt oder in anderer Weise vervielfältigt und jedes eintretende Mitglied muß ein Exemplar derselben für den Preis von 1 R. S. erstehen. Der dabei erzielte Gewinn kommt der Casse zu gut.

§ 18.

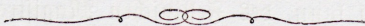
Diese Statuten können jeder Zeit geändert werden, jedoch nur auf einer Generalversammlung, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder für eine Veränderung stimmen.

Anmerkung. Die Küsterwittwencasse existirt schon seit dem Jahre 1863 und sind die Statuten derselben s. No. 104 d. d. 3. Mai 1866 von Einem Kaiserl. Pernauschen Oberkirchenvorsteher-Amte bestätigt. Da aber im Laufe der Jahre mancher Paragraph der Statuten sich als unzweckmäßig erwiesen, so wurden dieselben auf einer Generalversammlung am 5. Febr. 1874 geändert und in der hier vorliegenden Form, die von jetzt an alleinige Geltung haben soll, angenommen.

§ 19.

Für diese Statuten ist, wo gehörig, die hochobrigkeitliche Bestätigung zu erwirken, und der Casse, der Character einer unter geseklichem Schutze stehenden frommen Stiftung zu sichern.

Das wolle Gott in Gnaden!



Von Einem Kaiserlichen Pernauschen Ober-Kirchenvorsteher-Amte werden vorstehende Statuten einer Küster- und Lehrer-Wittwen-Casse für das Ebstnische Livland desmittelst unter dem Vorbehalte bestätigt, daß eine jede gemäß § 18 derselben etwa vorzunehmende Aenderung zu ihrer Gültigkeit diesseits approbirt werden muß.

Fellin, den 30. September 1874.

Nr. 26.

Im Namen und von wegen Eines Kaisers.

Pernauschen Oberkirchenvorsteher-Amtes

Oberkirchenvorsteher A. v. Sivers.

John Körber, Secr.

www.books2ebooks.eu